

## Fiktive Schadensabrechnung auf Gutachtenbasis

Aus gutem Grunde haben Sie sich in Ihrer Unfallsache an einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen gewandt und diesen mit der Erstellung eines Schadensgutachtens für die an Ihrem unfallbeteiligten Fahrzeug eingetretenen Schäden beauftragt.

Ihr Sachverständiger ermittelt für Ihr Unfallfahrzeug in aller Regel die Reparaturkosten, die in einer markengebundenen Fachwerkstatt zu bezahlen wären, eine etwaige merkantile Wertminderung, ferner den Wiederbeschaffungswert und auch den Restwert des Fahrzeuges jeweils auf dem regionalen und allgemein zugänglichen Markt.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens werden wir den an Ihrem Fahrzeug eingetretenen Schaden gegenüber der gegnerischen Versicherung zunächst beziffern oder haben dieses bereits getan. Selbstverständlich können Sie den Schaden allein auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens geltend machen (=fiktive Schadensabrechnung). Weder müssen Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen oder eine Reparaturrechnung vorlegen, noch müssen Sie die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges gegenüber der Gegenseite nachweisen.

In den Fällen der fiktiven Schadensabrechnung versuchen die in Anspruch genommenen Versicherungen nahezu regelmäßig den Schadensersatzanspruch zu kürzen.

a.)

Bei einem sog. **Reparaturschaden** ist es inzwischen verbreitete Praxis der Versicherungen durch eigene Kontrollkalkulationen auf das häufig niedrigere Reparaturkostenniveau nicht markengebundener Kfz-Werkstätten herunter zurechnen, wobei in aller Regel auch billigere Vergleichswerkstätten (Referenzbetriebe) konkret genannt werden.

Auf das Reparaturkostenniveau solcher billigerer Vergleichswerkstätten müssen Sie sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht verweisen lassen, wenn Ihr Fahrzeug jünger als 3 Jahre ist oder wenn Sie nachweisen können, dass Sie Ihr Fahrzeug bislang stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt haben warten und im Schadensfall auch haben reparieren lassen (beispielsweise durch Vorlage des Wartungsheftes und etwaiger Reparaturrechnungen).

Anderenfalls kommt es darauf an, ob die Reparatur Ihres Unfallschadens in einer billigeren Vergleichswerkstatt der in einer markengebundenen Fachwerkstatt vom Qualitätsstandard gleichwertig ist, was von den Versicherungen regelmäßig behauptet wird, aber von diesen auch zu beweisen ist.

Die Praxis zeigt, dass Versicherungen es trotz des erheblichen Prozesskostenrisikos gerne auf einen Rechtsstreit ankommen lassen. Wer dann den Rechtsstreit bei Gericht gewinnt, hängt in erster Linie von dem Ergebnis einer gerichtlichen Beweisaufnahme ab, in welcher durch einen vom Gericht bestellten (weiteren) Sachverständigen die umstrittene Frage der Gleichwertigkeit der Reparatur in einem Vergleichsbetrieb geklärt wird.

Sofern Sie für einen solchen Rechtsstreit keine Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen können, verbleibt selbstverständlich auch Ihnen ein erhebliches Prozesskostenrisiko.

b)

Bei einem **Totalschaden** wird Ihnen der Differenzbetrag von Wiederbeschaffungswert und Restwert ersetzt.

Je höher also der Restwert Ihres Fahrzeuges ist, umso niedriger ist der Differenzbetrag von Wiederbeschaffungswert und Restwert, um so weniger muss Ihnen die gegnerische Versicherung folglich ersetzen. Die gegnerische Versicherung hat also ein starkes Interesse daran, den in dem von Ihnen vorgelegten Kfz-Sachverständigengutachten angegebenen Restwert noch zu überbieten.

Aus diesem Grunde ermitteln gegnerische Versicherer über spezielle Restwertbörsen im Internet oft einen höheren Restwert für Ihr Unfallfahrzeug und benennen einen konkreten Aufkäufer, der Ihr Unfallfahrzeug gegen Barzahlung auf eigene Kosten bei Ihnen innerhalb einer bestimmten Frist abholen würde. Ein solches höheres Restwertgebot wird Ihnen oder uns übermittelt.

Selbstverständlich können Sie mit einem in Ihrem Eigentum stehenden Fahrzeug machen, was Sie wollen. Sie können nicht gezwungen werden Ihr Fahrzeug überhaupt oder an einen von der gegnerischen Versicherung benannten Restwertaufkäufer zu verkaufen. Sie müssen auch mit dem Verkauf Ihres Unfallwagens nicht abwarten, ob Ihnen die gegnerische Versicherung überhaupt ein höheres Restwertgebot übermittelt.

Für den Fall aber, dass Ihnen ein höheres Restwertgebot für Ihr Unfallfahrzeug übermittelt wird und Sie das Fahrzeug erst nach diesem Zeitpunkt verkaufen, sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse bei der Veräußerung wenigstens den Betrag erzielen, der dem Restwertgebot der Versicherung entspricht. Sie sollten also Ihr Fahrzeug nicht sehenden Auges schlechter verwerten. Sie laufen sonst Gefahr, dass die Versicherung Ihnen einen Verstoß gegen Schadensminderungspflichten vorwerfen kann.

---

Weitere nützliche Hinweise finden Sie im Internet unter der Rubrik „Rechtsinformationen“ auf unserer Homepage:

**[www.ra-clemens-martin.de](http://www.ra-clemens-martin.de)**